

## **Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven**

Bd. 66

1986

---

### Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Hermann-Walther Frey, Das Diarium der Sixtinischen Sängerkapelle in Rom für das Jahr 1596 (Nr. 21), *Analecta Musicologica* 23 (1985), S. 129–204. – Die Diarien der Sixtinischen Kapelle, auch *libri dei punti* genannt, sind Aufzeichnungen der Strafpunkte für abwesende Kantoren. Man erfährt, wo die Kapelle zu welchen Festen gesungen hat, welche Tätigkeiten die Sänger ausübten. Wertvoll sind auch Nachrichten administrativer Natur, über den Aufbau der Kapelle, Aufnahme einzelner Mitglieder, Wahl des Kapellmeisters etc. Giovanni Maria Nanino, seit 27.10.1577 Sänger, 1588 Koadjutor und 1596 Punktator der Kapelle, verfaßte das Diarium für 1596.  
Almut Bues

Errico Cuozzo, *Catalogus Baronum. Commentario, Fonti per la storia d'Italia* 101\*\*, Roma (Istituto storico italiano per il Medioevo) 1984, 592 S. – Zwölf Jahre nach Evelyn Jamisons Edition des *Catalogus Baronum* erscheint C.s Kommentar, der sich teils auf die Aufzeichnungen der englischen Historikerin, teils auf eigene Archivarbeiten stützt. Dieser mit ausführlichem Personen- und Ortsregister versehene Band ist ein wertvolles Hilfsmittel für jeden, der sich mit der normannischen Geschichte Süditaliens beschäftigt, denn es gelingt C., einen großen Teil der normannischen Lehnsleute, die in den 1442 Paragraphen des *Catalogus Baronum* aufgeführt werden, zu identifizieren und ihre und ihrer Nachkommen Karrieren oft bis in staufische Zeit zu verfolgen. Hier nur einige ergänzende Bemerkungen: Nr. 214, S. 54: Ich halte es für höchst unwahrscheinlich, daß der tarentinische Scriba de Patricio ein Verwandter von Adenulfus und Landulfus de Patricio aus der Gegend von Montevergine sein soll. Der eine Vorname ist charakteristisch für die Namensgebung in Tarent, die beiden anderen dagegen sind typisch langobardisch. Außerdem gab es zu viele byzantinische Patrizier, auf die solche Namensformen zurückgehen können. Es handelt sich bestimmt um einen Fall von Homonymie. Nr. 607, S. 164: Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß die Familie des Robert de Cles, 1144 Justitiar der Valle del Sinni, die mit Gütern bei Eboli belehnt und offensichtlich eng mit den normannischen Grafen des Principats liiert war, „di origine greca della valle del Sinni“ gewesen sei. Die beiden griechischen Unterschriften Roberts und die seines Kollegen Gibel de Loria unter zwei Urteilen zugunsten des Klosters S. Elia di Carbone sind jeweils von der Hand des Notars geschrieben. Außerdem waren damals die Justitiare der Basilicata und Kalabriens bis auf ganz wenige Ausnahmen normannischer Herkunft. Nr. 660, S. 175: Wilhelm Peregrinus aus Auletta war zwischen 1157 und 1169 Justitiar der valle del Sinni (A. Pratesi, *Carte latine di abbazie calabresi provenienti dall'Archivio Aldobrandini* [Studi e Testi 197], Città del

Vaticano 1958, 20, S. 53–55; G. Robinson, *History and Cartulary of the Greek Monastery of St. Elias and St. Anastasius of Carbone* [Orientalia Christ. XV, 2], Roma 1928, 47, S. 75–79). S. 175f.: Wenn er in griechischen Urkunden zitierte Zeugennamen angibt, benutzt C. regelmäßig das rare Wort μαρτυρ. Μαρτυρ wäre korrekter, aber im griechischen Urkundenformular heißt es grundsätzlich μαρτυρῶν ὑπέγραφα. Um die Verbform zu vermeiden, sollte man einfach das italienische Wort ‚teste‘ benutzen. Nr. 808, S. 221f.: Richard dell’Aquila, Graf von Avellino, kann Sohn oder Enkel des gleichnamigen Herzogs von Gaeta gewesen sein. Wenn er aber, wie C. annimmt, tatsächlich dessen Enkel war, dann kann er unmöglich gleichzeitig der Bruder von Andreas und Pellegrinus, den Söhnen des Herzogs, gewesen sein.

V. v. F.

Joachim Göbbels, *Das Militärwesen im Königreich Sizilien zur Zeit Karls I. von Anjou (1265–1285)*, Monographien zur Geschichte des Mittelalters 29, Stuttgart (Hiersemann) 1984, 335 S., DM 240. – Vf. beschäftigt sich mit Verwaltung und Organisation militärischer Ämter und Institutionen, wobei der angegebene Rahmen dort, wo es der Gang der Untersuchung notwendig macht, auch überschritten wird. So finden entsprechende Organisationsformen im Gebiet der Provence und des Königreichs Frankreich ebenfalls Berücksichtigung. G. behandelt aufeinanderfolgend Heeres-, Kastell- und Flottenorganisation, wobei diese Gliederung – wie er betont – nicht auf einer ex post getroffenen Unterscheidung basiert, sondern sich an die Einteilung der Zeit anlehnt. Wesentliche Grundlage sind die seit 1944 schrittweise rekonstruierten Register der anjouinischen Kanzlei, deren Originale im Vorjahr unter nicht völlig geklärten Umständen von deutschen Soldaten zerstört wurden. G. stützt sich dabei besonders auf königliche „Dienstanweisungen“, die Aufgaben und Inhalte eines *officium* in Form von *capitula* allgemein definierten, aber auch das Vorgehen einzelner Funktionsträger für den konkreten Fall mittels *commissiones* (Sendschreiben) regelten. Das so ermittelte militärische Organisationskonzept Karls überprüft der Vf., soweit es ihm die Gesamtheit der herangezogenen Überlieferung gestattet, im Hinblick auf seinen Grad der Umsetzung in die jeweilige Amtspraxis und gelangt somit zu einem klareren und realistischeren Bild des anjouinischen Militärwesens, als dies bei früheren, stärker nur auf normativen Quellen basierenden Arbeiten gegeben ist. G. verdeutlicht, wie stark der Gang der Ereignisse in den behandelten zwanzig Jahren auf die Militärorganisation wirkte, die den sich wandelnden politischen Zielen und Erfordernissen angepaßt wurde. Besonders klar zeigt sich dies im Gefolge der Sizilianischen Vesper (1282), als Karl I. gezwungen wurde, seine offensi-